

Berufungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 16.03.2018

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 06.12.2017 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Berufsungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

- § 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung
- § 2 Verschwiegenheit und Datenschutz
- § 3 Freigabe der Professur
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufsungs- oder Auswahlkommission
- § 6 Verfahrensvorschriften für die Berufsungs- bzw. Auswahlkommission
- § 7 Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 8 Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 9 Einholung der Gutachten
- § 10 Berufungsvorschlag und Bericht
- § 11 Verzicht auf Ausschreibung
- § 12 Gemeinsame Berufsungsverfahren
- § 13 Gemeinsame Berufsungsverfahren mit Krankenhäusern gemäß § 63i Abs. 1 NHG
- § 14 Inkrafttreten und Schlussvorschriften

§ 1**Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Rechtsgrundlage hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) und die Grundordnung der Universität, in ihren jeweils aktuellen Fassungen.
- (3) Das Berufungsverfahren ist eine Bestenauslese. Die Universität setzt sich das Ziel, bei ihren Berufungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen. Sie verfolgt außerdem das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen diese unterrepräsentiert sind, zu erhöhen.

§ 2**Verschwiegenheit und Datenschutz**

- (1) Alle am Verfahren beteiligten Personen (stimmberechtigt und beratend) haben die Vertraulichkeit des Verfahrens zu wahren. Sie sind zu Beginn ihrer Tätigkeit im Berufungsverfahren auf die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten.
- (2) Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten sind entsprechend den Datenschutzvorschriften vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (3) Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit Ausnahme der Freigabe des Profilpapiers sowie der Wahl von Berufungs- bzw. Auswahlkommissionen. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sowie Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind vertraulich zu behandeln. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

§ 3**Freigabe der Professur**

- (1) Professuren werden durch Beschluss des Präsidiums unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Strukturplanung sowie der Qualitätssicherung der Universität und der Fakultäten eingerichtet und freigegeben.
- (2) Bei absehbarem Freiwerden der Professur soll der Antrag auf Stellenfreigabe spätestens 18 Monate vor diesem Zeitpunkt beim Präsidium gestellt werden.
- (3) Bei Freiwerden der Professur aus anderen Gründen sowie bei neu eingerichteten Professuren soll der Antrag auf Stellenfreigabe unverzüglich beim Präsidium gestellt werden.
- (4) Grundlage für die Entscheidung ist das vom Dekanat zu erstellende und durch den Fakultätsrat zu beschließende Profilpapier inkl. Ausschreibungstext.
- (5) Das Präsidium beantragt nach positiver Entscheidung die Stellenfreigabe beim zuständigen Fachministerium.

§ 4**Ausschreibung**

- (1) Professuren sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel auch international. Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
- (2) Bei der Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren ist zu beachten, dass ein „Tenure-Track“ bereits mit der Ausschreibung verbindlich festzulegen ist.

- (3) Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. Näheres regelt der § 11 dieser Ordnung.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) Die Berufungskommission im Falle von Professuren und die Auswahlkommission im Falle von Juniorprofessuren (beide im Folgenden „Kommission“ genannt) übernimmt eine zentrale Funktion im Verfahren und wird im Einvernehmen mit dem Präsidium eingerichtet. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt nach Statusgruppen getrennt im Fakultätsrat. Sollten sich im Laufe des Verfahrens Änderungen in der Zusammensetzung der Kommission ergeben, ist das Einvernehmen mit dem Präsidium erneut und vor der jeweiligen Sitzung der Kommission herzustellen.
- (2) Grundsätzlich sind Kommissionen als große Kommissionen einzusetzen (6HL; 2WM; 2ST; beratend 2MTV). Die Bildung von kleinen Kommissionen (4HL; 1WM; 1ST; beratend 1MTV) ist in Abstimmung mit dem Präsidium möglich.
- (3) Mindestens 40 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Mitwirkung von mindestens zwei externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ist für das gesamte Verfahren zu gewährleisten. Die externen Mitglieder sollen als stimmberechtigte Mitglieder in der Kommission mitwirken. Angehörige und Mitglieder der Universität gelten nicht als externe Mitglieder. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist stets, die Schwerbehindertenvertretung bei der Bewerbung von Menschen mit Schwerbehinderung zu beteiligen.
- (5) Mindestens ein Mitglied einer anderen Fakultät oder eines anderen Faches der Universität soll als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.
- (6) Bei Neueinrichtung eines Faches, bei sog. Kleinen Fächern oder in profildbildenden Bereichen können die Mitglieder der Hochschullehrergruppe einer Kommission im Einvernehmen mit dem Präsidium mehrheitlich extern besetzt werden. Profildbildende Bereiche werden im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung festgelegt.
- (7) Soweit Belange der Lehrerbildung berührt sind, soll ein beratendes Mitglied durch die entsprechende fakultätsübergreifende Einrichtung zur Lehrerbildung vorgeschlagen werden.
- (8) In begründeten Fällen können weitere Personen als beratende Mitglieder gewählt werden. Beratende Mitglieder der Kommission haben Rederecht und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und Gutachten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass die Kommission ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann. Gewählte Vertreterinnen und Vertreter sind reine Abwesenheitsvertretungen und nehmen an den Sitzungen nur dann teil, wenn der Vertretungsfall eintritt. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bei der Wahl der Kommission festzulegen. Der in § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung vorgegebene Anteil weiblicher und externer Mitglieder ist auch im Falle der Vertretung zu wahren.
- (10) Die Aufgabe der Mitglieder der Kommission endet mit Bestätigung des Berufungsvorschlags durch den Fakultätsrat oder mit der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.

§ 6

Verfahrensvorschriften für die Berufungs- bzw. Auswahlkommission

- (1) Die Kommission wird durch die Dekanin oder den Dekan konstituiert. Sie oder er kann die Konstituierung an ein Mitglied des Dekanats oder der Kommission delegieren. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die oder der Vorsitzende leitet das Verfahren. Sie oder er ist gegenüber der Fakultät und dem Präsidium berichtspflichtig und für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Sie oder er berichtet dem Senat.
- (3) Die Kommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung. Die Zusendung der Einladung und der Sitzungsunterlagen geschieht auf dem Postweg, durch Niederlegung in den Postfächern oder auf einem vom Präsidium zugelassenen elektronischen Wege. Die Zusendung der Sitzungsunterlagen erfolgt i.d.R. sieben Tage vor der Sitzung. Abweichungen von dieser Frist sowie die Einreichung von Tischvorlagen müssen von der Kommission einstimmig genehmigt werden. Kommt kein einstimmiger Beschluss zu Stande, können die verspätet eingereichten Sitzungsunterlagen erst in der darauf folgenden Sitzung verwendet werden. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten ausschließlich die Einladung zur Kenntnis. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, damit diese oder dieser unverzüglich die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit benachrichtigt.
- (4) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das Sitzungsprotokoll wird allen Mitgliedern der Kommission - in der Regel zur nächsten Sitzung - übersandt und von ihnen beschlossen.
- (5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn und solange die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Sitzung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss vor Beginn der Sitzung ausdrücklich festgestellt werden.
- (6) Eine Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch ein vom Präsidium zugelassenes Verfahren zur Bild- und Tonübertragung in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. Die störungsfreie Zuschaltung ist für die gesamte Sitzungsdauer sicherzustellen.
- (7) Auf Verlangen eines Mitglieds ist über einen Antrag geheim abzustimmen.
- (8) Die oder der Vorsitzende kann Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen, sofern nicht zwei oder mehr stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Die Umlaufzeit ist festzusetzen und beträgt in der Regel eine Woche. Bei der Versendung der Abstimmungsfrage ist darauf hinzuweisen, dass Stimmen, die nach der Umlaufzeit eingehen, nicht berücksichtigt werden.
- (9) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Kommission und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Stimmenthaltungen werden wie Nein-Stimmen gewertet.
- (10) Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend, wobei auch in diesem dritten Abstimmungsgang eine absolute Mehrheit erforderlich ist.
- (11) Die Abgabe einer persönlichen Erklärung ist zulässig und bedarf der Schriftform. Die oder der Vorsitzende erteilt einem Mitglied nach Beendigung der Beratung oder Abstimmung über einen konkreten Tagesordnungspunkt das Wort zu einer persönlichen Erklärung. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Eine schriftliche Fassung muss der oder dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugegangen sein.
- (12) Zu Beginn der Sitzung ist bei Vorliegen der Beschlussfähigkeit die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Von der endgültigen Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (13) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann zur Verhandlung das Wort ergreifen und ist zur Entziehung des Wortes ermächtigt.
- (14) Ändert sich die Zusammensetzung der Kommission aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Handlungen.

§ 7**Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die Kommission erhält zum Zwecke der Vorauswahl eine Synopse mit tabellarisch dargestellten Informationen über die Bewerbungen.
- (2) Mitglieder der Kommission sind nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen verpflichtet, eine Befangenheitserklärung abzugeben. Liegen Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vor, sind diese umgehend der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen, und die diesbezüglichen Beschlüsse der Kommission werden protokolliert.
- (3) Die Kommission kann Maßnahmen zur aktiven Suche nach weiteren Kandidatinnen und Kandidaten beschließen, die zur Bewerbung aufgefordert werden sollen. Diese Maßnahmen sind zu begründen und zu protokollieren. Die Aufforderung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen.
- (4) Die Kommission kann durch ausdrücklichen Beschluss Bewerbungen berücksichtigen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind. Dies ist zu protokollieren.
- (5) Die Kommission muss prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren oder Juniorprofessorinnen und -professoren sowie die in der Stellenausschreibung geforderten fachlichen Anforderungen erfüllen. Hierfür einigt sich die Kommission auf Grundlage des Ausschreibungstextes und der gesetzlichen Vorgaben auf die Begutachungskriterien, deren Gewichtung sowie den Modus der internen Begutachtung und protokolliert dies.
- (6) Bei der Auswahl zur nachfolgenden Anhörung ist sowohl die Berücksichtigung als auch die Nicht-Berücksichtigung personenbezogen und unter Bezug auf die Auswahlkriterien zu begründen und zu protokollieren.

§ 8**Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die von der Kommission ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich zu den Anhörungen eingeladen.
- (2) Die Anhörung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein persönliches Gespräch mit der Kommission. Fachvortrag und Lehrprobe finden hochschulöffentlich statt. Hierzu wird hochschulöffentlich durch die oder den Vorsitzenden eingeladen. Für die Lehrprobe legt die Kommission vorab Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest.
- (3) Vortrag, Lehrprobe und persönliches Gespräch sind getrennt voneinander zu protokollieren und ausschließlich durch die Mitglieder der Kommission nach gleichen Maßstäben zu bewerten. Dabei sind wesentliche Auswählerwägungen schriftlich zu fixieren.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber dürfen an den Anhörungen anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht teilnehmen.
- (5) Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch Beschluss der Kommission Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Nach der Anhörung beschließt die Kommission, für welche Bewerberinnen und Bewerber Gutachten eingeholt werden. Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung. Die Kommission darf zu diesem Zeitpunkt noch keinen Beschluss über eine Reihung treffen.

§ 9 Einholung der Gutachten

- (1) Es werden mindestens zwei externe Gutachten zur Bewertung der Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschl. der Lehre eingeholt, die vergleichend zu allen ausgewählten Personen Stellung nehmen. Die nachträgliche Einholung eines weiteren Gutachtens bedarf der besonderen Begründung und erfolgt in Absprache mit dem Präsidium. In den Gutachten soll zu allen wesentlichen Aspekten des Anforderungsprofils und zur Berufbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber Stellung genommen werden. Gutachterinnen und Gutachtern kann eine Frist zur Vorlage des Gutachtens gesetzt werden.
- (2) Gutachterinnen und Gutachtern werden das Profilvertrag, der Ausschreibungstext und die Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Sie haben eine Befangenheitserklärung abzugeben.

§ 10 Berufungsvorschlag und Bericht

- (1) Die Kommission erstellt nach der Anhörung und Würdigung der Gutachten einen Vorschlag zur Besetzung der Professur für den Fakultätsrat. Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen. Aequo-loco Entscheidungen sind zu vermeiden. Abweichungen vom Dreivorschlag sind zu begründen.
- (2) Vor Befassung des Fakultätsrates berichtet die oder der Vorsitzende der Kommission gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan dem Präsidium über den Listenvorschlag.
- (3) Die Kommission soll den Berufsbericht und ihre Empfehlung für einen Vorschlag zur Besetzung der Professur innerhalb von acht Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellen und dem Fakultätsrat vorlegen. Der Berufsbericht ist von der Kommission zu beschließen. Nach Ablauf dieser Frist muss die bzw. der Vorsitzende der Kommission dem Dekanat und dem Präsidium zum aktuellen Stand des Berufungsverfahrens berichten.
- (4) Der Fakultätsrat trifft einen Beschluss zum Vorschlag zur Besetzung der Professur. Er kann den Vorschlag annehmen, ihn ggf. modifizieren oder an die Kommission zurückverweisen. Abweichungen vom Vorschlag sind unter Berücksichtigung der Profilbildung, der Auswahlkriterien und der Gutachtenlage umfassend schriftlich zu begründen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Vorschlag an das Präsidium weiter.
- (6) Nach Stellungnahme des Senats und der Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 11 Verzicht auf Ausschreibung

- (1) Von einer Ausschreibung kann in den Fällen des § 26 (1) NHG abgesehen werden.
- (2) Bei Tenure-Track-Professuren wird das Verfahren zur Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach den Regelungen der Tenure-Track Ordnung der Universität Oldenburg durchgeführt. In allen anderen Fällen wird das Verfahren gemäß dieser Ordnung mit folgender Abweichung durchgeführt:
 - a) Über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet das Präsidium nach § 3 dieser Ordnung.
 - b) Sollen bei Vorliegen eines externen Rufes oder vergleichbaren Beschäftigungsangebotes Bleibeverhandlungen aufgenommen werden, ist hierüber das Präsidium durch die Fakultät und die betroffene Professorin bzw. den Professor unmittelbar zu informieren. Die Fakultät muss überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse daran besteht, die Professorin bzw. den Professor an der Universität zu halten. Dabei ist auch zur individuellen Qualifikation

tion, zu Evaluationsergebnissen und zur Bewerberlage in dem jeweiligen Fach Stellung zu nehmen.

- c) Mit Zustimmung des Präsidiums kann eine kleine Kommission gebildet werden oder auf die Bildung einer Kommission verzichtet werden.
- d) Von der Kandidatin oder dem Kandidaten werden neben den Bewerbungsunterlagen ein ausführlicher Selbstbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit in Forschung und Lehre eingereicht.
- e) Mit Zustimmung des Präsidiums kann auf den wissenschaftlichen Fachvortrag, die Lehrprobe, das Kommissionsgespräch oder die Einholung von Gutachten verzichtet werden.
- f) Der schriftliche Bericht zum Berufungsvorschlag ist dem Verfahren entsprechend anzupassen.

§ 12

Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen in § 12 Abs. 2 der Grundordnung.
- (2) Hinsichtlich der Gestaltung des gemeinsamen Berufungsverfahrens gelten die Regelungen dieser Ordnung sowie Festlegungen durch etwaige vertragliche Vereinbarungen mit der entsprechenden Einrichtung.

§ 13

Gemeinsame Berufungsverfahren mit Krankenhäusern gemäß § 63i Abs. 1 NHG

- (1) Besetzungen von nebenberuflichen Professuren, die gleichzeitig eine leitende klinische Position bei einem der kooperierenden Krankenhausträger innehaben, werden in einem abgestimmten Verfahren zwischen den beteiligten Institutionen und auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und universitären Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Hinsichtlich der Gestaltung des gemeinsamen Berufungsverfahrens gelten die Regelungen dieser Ordnung sowie Festlegungen durch vertragliche Vereinbarungen mit der entsprechenden Einrichtung.

§ 14

Inkrafttreten und Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft und gilt nur für Berufungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen werden.

Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Besetzung von Professorenstellen unter Verzicht auf Ausschreibung vom 31.10.2012 (AM 6/2012, S. 627) außer Kraft.